

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Feldberg (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberg erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung im Internet der Gemeinde Feldberg unter www.gemeinde-feldberg.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- 2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Feldberg, Hauptamt, Kirchgasse 1, 79868 Feldberg von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- 3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Abs. 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in die „Badische Zeitung“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- 4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberg zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Feldberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

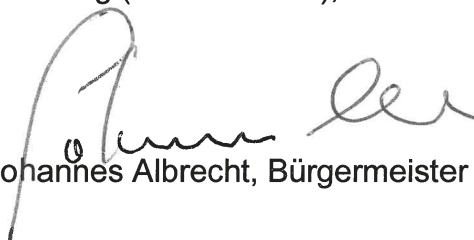
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Feldberg (Schwarzwald), 01.12.2020


Johannes Albrecht, Bürgermeister

